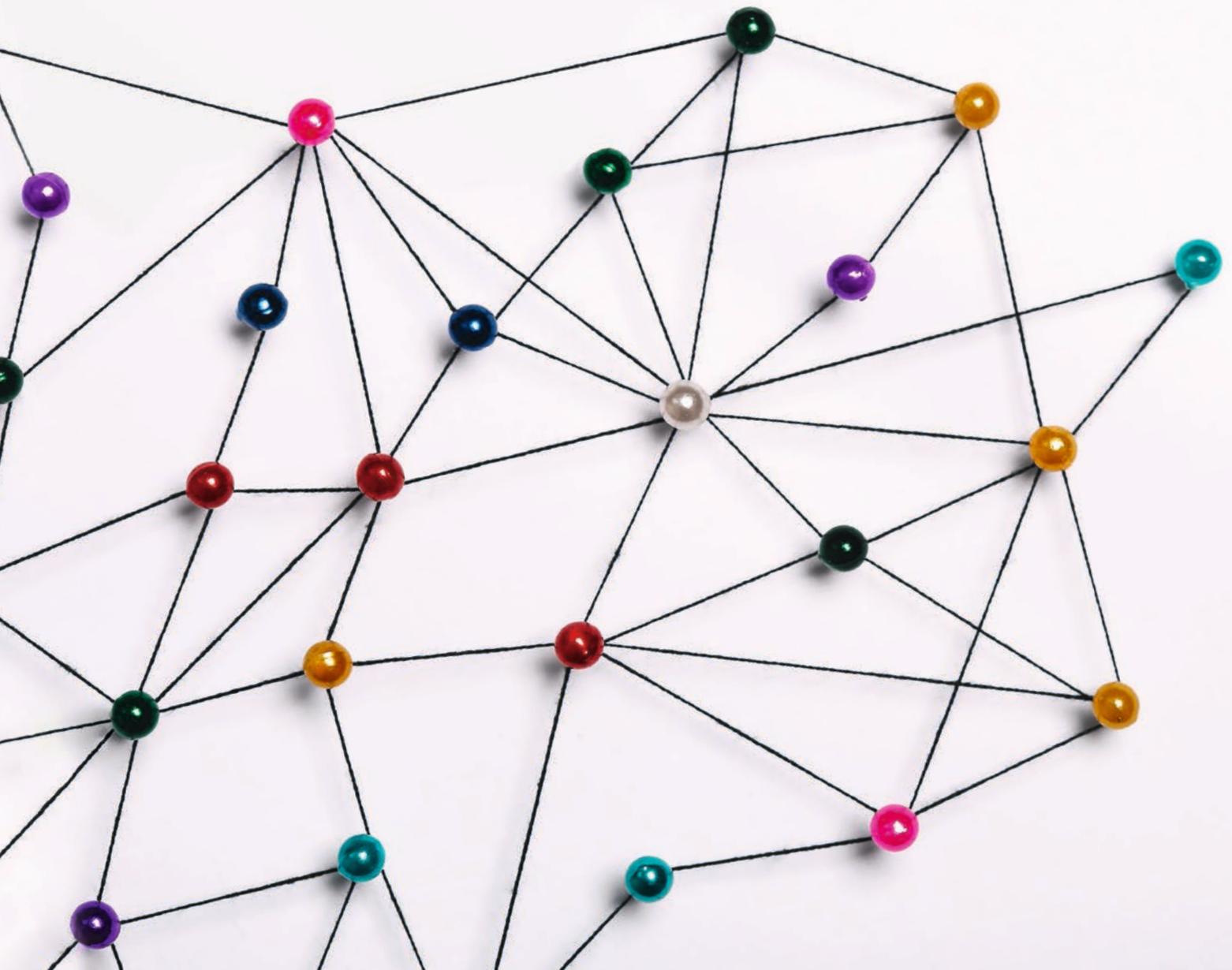


Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Jahresbericht 2022



Inhalt

1.	Das Wichtigste in Kürze	1
2.	IIZ-Gremien	2
2.1	IIZ-Leitung	2
2.2	Entwicklungs- und Koordinationsgremium	2
2.3	Geschäftsstelle IIZ	3
3.	IIZ-Projekte	4
3.1	Integrales Integrationsmodell IIM	4
3.1.1	Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung	4
3.1.1.1	Durchgehende Fallführung und Cockpit	4
3.1.1.2	Potenzialabklärung	5
3.1.2	Soziale Integration – Zusammenleben	6
3.1.3	Wirtschaftliche Integration	7
3.1.3.1	Bildungsintegration	7
3.1.3.2	Arbeitsintegration	7
3.1.4	Sprachliche Integration	8
3.1.4.1	Frühe Sprachförderung	8
3.1.4.2	Sprachförderung ab 16 Jahren	9
3.2	Armutsprävention und -bekämpfung	10
3.3	«Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»	10
4.	Kommunikation	11
5.	Finanzen	12

1. Das Wichtigste in Kürze

Die interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit, Integration und Bildung (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Berufsbildung und Ausländerintegration) mit dem übergeordneten Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. Die kantonale IIZ-Struktur wurde mit RRB 2020/1317 vom 15. September 2020 revidiert. In der neu konstituierten Form nahm sie ihre Arbeit im Verlauf des Jahres 2021 auf und das IIZ-Entwicklungs- und Koordinationsgremium (IIZ-EKG) tagte Ende 2021 zu ersten Mal.

Im ersten Geschäftsjahr der neukonstituierten Struktur der IIZ lag der Fokus auf dem Aufbau der Geschäftsstelle und des IIZ-EKG. Im Bereich des IIZ-EKGs wurde hierbei auf die formale und inhaltliche Abstimmung der neuen Zusammenarbeitsform und die Erarbeitung und Etablierung von Arbeitsabläufen und Prozessen fokussiert. Die Geschäftsstelle IIZ konnte im Berichtsjahr grundlegende Aufbauarbeiten sowohl administrativer wie auch struktureller Art erledigen. Die Steuerung der IIM-Umsetzung war ein zentrales Element, welches den Austausch mit den IIM-Teilprojektleitenden und verschiedenen IIZ-EGK-Ausschüssen und dem IIZ-EKG erforderte.

Der fachliche Schwerpunkt der IIZ lag im Berichtsjahr auf der Umsetzung des Integralen Integrationsmodells (IIM). Der Umsetzungsstand des IIM entspricht grundsätzlich der Projektplanung auch wenn dieser in den einzelnen Teilprojekten unterschiedlich fortgeschritten ist. Eine nennenswerte Verzögerung gibt es im Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung». Gründe für diese Verzögerung sind sowohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Konstituierung der verschiedenen Teilprojekt- und Arbeitsgruppen als auch der zusätzliche Ressourcenbedarf bei den Sozialregionen, bedingt durch die gestiegene Geschäftslast mit dem Krieg in der Ukraine. Dennoch stellen sie Ressourcen für die Umsetzungsmassnahmen bereit. Im Rahmen der angepassten Planung ist auch dieses Teilprojekt wieder auf Kurs.

Den verschiedenen beteiligten Akteuren und Akteurinnen gelang es, sich auf unterschiedlichen Ebenen zu vernetzen und einen offenen, fachlichen Austausch zu pflegen. Dadurch konnte ein gemeinsames Verständnis angeregt und gefördert werden, welches für die Zusammenarbeit im Rahmen der IIZ unabdingbar ist.

2. IIZ-Gremien

Im Berichtsjahr lag der Fokus auf dem Aufbau der Geschäftsstelle IIZ und des IIZ-EKG. Hierbei konzentrierte man sich auf die formale und inhaltliche Abstimmung der neuen Zusammenarbeitsform, auf die Erarbeitung und Etablierung von Arbeitsabläufen und Prozessen sowie die Definition eines gemeinsamen Rollenverständnisses. Dieses Rollenverständnis wurde im Verlauf des ersten Geschäftsjahrs geschärft und in Zusammenarbeit mit FRIESMANGEMENT in einer «Informationsbroschüre & Leitfaden – Die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) im Kanton Solothurn» erarbeitet und vom IIZ-EKG verabschiedet. Die IIZ-Leitung wird im 2023 dazu Stellung beziehen.

Die Zusammenarbeit, wie sie in der IIZ sowohl inhaltlich wie strategisch Departements übergreifend und in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden und dem VSEG stattfindet, ist neu in ihrer Art. Folglich muss sich diese Zusammenarbeitsform noch und neue Rollen gefunden werden. Dieser Umstand wurde im ersten Geschäftsjahr deutlich. Die entstandene Diskussionskultur verdeutlicht, dass diese Zusammenarbeitsform bei den Beteiligten auf Interesse stösst und eine hohe Bedeutung einnimmt.

2.1 IIZ-Leitung

Im Jahr 2022 hat der Regierungsrat fünf Projekte, die unter die IIZ-Steuerung fallen, beschlossen. Sitzungen der IIZ-Leitung haben keine stattgefunden; im ersten vollen Jahr in der neuen IIZ-Struktur wurde der Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit dem IIZ-EKG gelegt. Auf Hinweis und Antrag von Mitgliedern der IIZ-Leitung und des IIZ-EKG wurden die IIZ-Leitungsmitglieder der Wirtschaft und Gemeinden ab Dezember 2022 jeweils auf schriftlichem Weg über die Beschlussfassungen der IIZ informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Ein erstes Treffen der IIZ-Leitung ist für 2023 vorgesehen. Die konkrete Form der IIZ-Leitungssitzungen bzw. der Einbezug der IIZ-Leitungsmitglieder in die IIZ-Geschäfte wird noch zu definieren sein.

2.2 Entwicklungs- und Koordinationsgremium

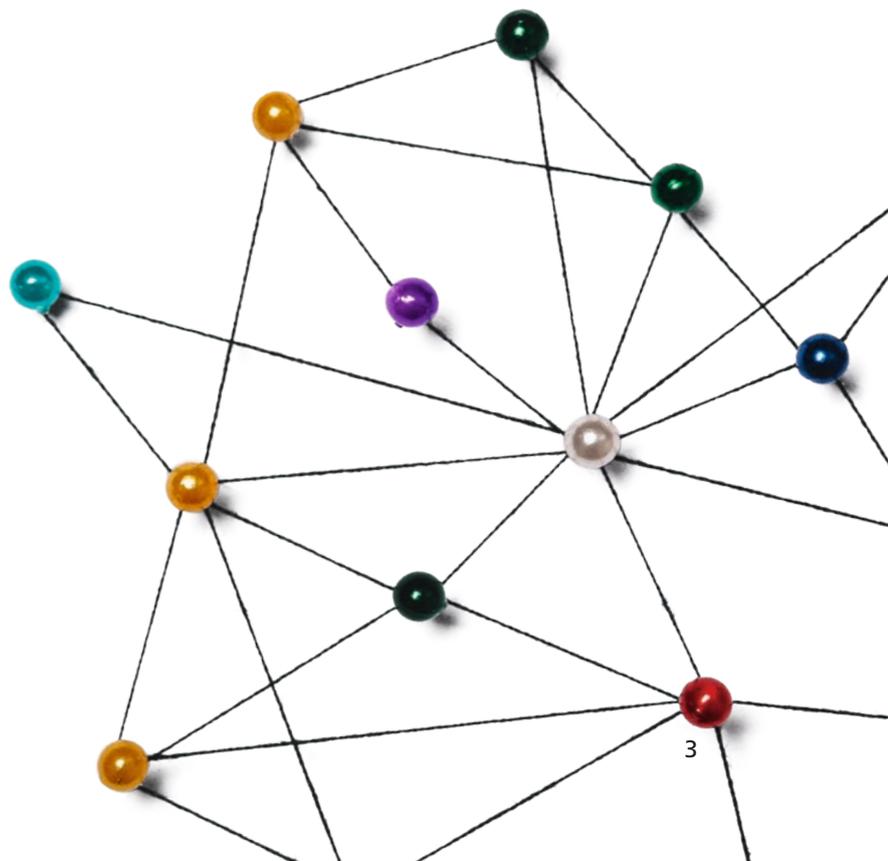
Das Entwicklungs- und Koordinationsgremium EKG kam am 15.12.2021 zum ersten Mal in seiner Gesamtzusammensetzung zusammen. Im Jahr 2022 fanden 15 Sitzungen des IIZ-EKG statt. 12 dieser Sitzungen fanden in diversen thematischen IIZ-EKG-Ausschüssen statt, wovon 9 das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» betrafen. Das IIZ-EKG kam 3 Mal zusammen. Insgesamt wurden 31 Beschlüsse gefällt.

Die Zusammenarbeit auf inhaltlicher Ebene, wie sie im IIZ-EKG Departements übergreifend und in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden und dem VSEG stattfindet, ist neu in ihrer Art und Intensität. Folglich muss sich diese Zusammenarbeitsform noch entwickeln bzw. die Mitglieder müssen sich in ihrer Rolle finden. Dieser Umstand wurde im ersten Geschäftsjahr deutlich. So wurde verschiedentlich über die Form der Beschlussfassung, über die Kompetenzen der einzelnen Vertretungen im IIZ-EKG sowie über die Aufgaben und Rolle der Geschäftsstelle diskutiert. Diese Diskussionen sind notwendig, um das Profil der IIZ insgesamt, aber auch seiner einzelnen Gremien und Vertretungen zu schärfen. Die Diskussionskultur zeigt, dass die Thematik und die Zusammenarbeitsform bei den Beteiligten auf Interesse stossen und eine hohe Bedeutung haben.

2.3

Geschäftsstelle IIZ

Die Geschäftsstelle IIZ war auf drei Ebenen gefordert: (1) Im Bereich der IIZ-Geschäfte mussten die Abläufe für die verschiedenen Sitzungen entwickelt und administriert werden. Die Geschäftsverwaltungsanwendung konnte wegen technischer Vorgaben und aus archivierungsrechtlichen Gründen noch nicht vollständig implementiert werden. Zudem wurde das Projekt zur Einführung einer Weblösung, womit auch verwaltungsexterne Personen Zugriff auf die Geschäftsverwaltung erhalten, kantonsseitig um voraussichtlich ein Jahr verschoben. (2) Im Rahmen der Steuerung der IIM-Umsetzung koordinierte und führte die Geschäftsstelle den Austausch mit den Teilprojektleitenden und vertrat die Interessen des IIM in den verschiedenen IIZ-EKG-Ausschüssen und dem IIZ-EKG. (3) Der strukturelle Aufbau der Geschäftsstelle erwies sich ebenfalls als sehr zeitintensiv. Im Berichtsjahr konnten jedoch die grundlegenden Aufbauarbeiten erledigt werden. In personeller Hinsicht konnte die Leitung der Geschäftsstelle mit Yvonne Nachbar-Schär besetzt werden (60%-Pensum). Aufgrund der zu leistenden strukturellen Aufbauarbeiten sowie der intensiven Steuerung der IIM-Umsetzung, die de facto als Gesamtprojektleitung funktioniert, mussten aus dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) zusätzliche Ressourcen zugunsten der IIZ investiert werden.



3. IIZ-Projekte

3.1 **Integrales Integrationsmodell IIM**

Das Integrale Integrationsmodell (IIM) verfolgt das Ziel, die Förderung der Integration im Kanton neu auszurichten. Dabei soll insbesondere die Versicherungslogik der verschiedenen Integrationssysteme überwunden werden, indem sie einen gemeinsamen Überbau erhalten und systemübergreifend aufeinander abgestimmt werden. Auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen soll institutionalisiert werden. Obwohl keine neuen Angebote im Fokus stehen, gibt es im Bereich der Potenzialabklärung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung neue Ansätze. Das IIM ist ein Reformprojekt, das sich vor allem auf die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung und die Integration im Rahmen der Sozialhilfe konzentriert. Die Umsetzung des IIM erfolgt in Teilprojekten, darunter fallen die Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung, Bildungsintegration, Arbeitsmarktintegration, soziale Integration und Sprachförderung für fremdsprachige Erwachsene und Vorschulkinder. Mit der Umsetzung des IIM wurde 2020 gestartet. Da es sich um die erste Berichterstattung dieser Art handelt, greift dieser Bericht die Ergebnisse der gesamten IIM-Zeit auf, auch wenn die Koordination und Steuerung erst seit 2022 der IIZ obliegt.

3.1.1 **Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung**

Das Teilprojekt «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» befasst sich auf der Prozessebene mit den Schnittstellenfragen und wurde nach einem submissionsrechtlichen Vergabeverfahren an die Bietergemeinschaft Ecoplan und Unternehmensberatung Egger, Dreher & Partner AG vergeben. Hierdurch verzögerte sich der Projektstart und mit der Umsetzung konnte erst Anfang 2022 begonnen werden. Projekt- und Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, um die verschiedenen Teilaufgaben zu bewältigen. Dabei geht es auch darum, ihre eigenen Strukturen zu stärken. Obwohl es in einigen Bereichen zu Verzögerungen im Zeitplan gekommen ist, arbeiten die zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden intensiv daran, das Projekt erfolgreich umzusetzen.

Die grösste Herausforderung, welcher sich die «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» stellen muss, sind die Ressourcen der fallführenden Sozialdienste, die aktuell mit der Betreuung der zugewanderten Schutzsuchenden aus der Ukraine sehr gefordert sind. Das Projekt bedarf zudem einer Veränderungskultur in den Sozialregionen, da es – je nach individueller Ausgangslage – zu kleineren oder grösseren Anpassungen in den Abläufen kommen wird. Weitere Herausforderungen sind die unterschiedlichen Strukturen in den 13 Sozialregionen und die Diskussion um eventuelle Mehrkosten nach Umsetzung der neuen Abläufe.

3.1.1.1 **Durchgehende Fallführung und Cockpit**

Dieses Teilprojekt zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Integrationsmassnahmen und fallführenden Stellen wie Sozialdiensten, Einwohnergemeinden, IV/RAV und Asyl-Durchgangszentren zu optimieren. Hierbei müssen die Prozesse der Sozialhilfe zum Teil neu definiert und in allen 13 Sozialregionen vereinheitlicht werden. Sie reichen von der Fallaufnahme bis zur Nachbetreuung nach Fallabschluss. Das entsprechende Konzept wurde 2022 verabschiedet und einer Pilotphase in zwei Sozialregionen zugestimmt. Diese Testphase startet im Herbst 2023 und dauert voraussichtlich 2 Jahre.

Das Teilprojekt «Cockpit» ist eng mit der Durchgehenden Fallführung verbunden und hat zum Ziel, die technische Umsetzung der Fallführung zu ermöglichen. In einem ersten Schritt werden die praktischen Schnittstellen zwischen den Integrationsakteuren identifiziert. Technische Lösungen wurden noch nicht implementiert. Ein Pilotprojekt der Sozialregionen mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) hat dagegen gestartet. Dabei geht es um die Erhebung von Kennzahlen im Zusammenhang mit der Integrationsagenda Schweiz.

3.1.1.2 Potenzialabklärung

Kurzassessment

Das im Rahmen des IIM vorgesehene Kurzassessment vereinheitlicht und ergänzt die Fallaufnahme. Es ermöglicht, den individuellen Integrationsbedarf schnell und einfach zu erfassen und eine passende, qualifizierte Integrationsplanung zu erstellen. Das Kurzassessment wurde in Zusammenarbeit mit fallführenden Mitarbeitenden der Sozialregionen erarbeitet und soll vorerst für die Sozialhilfe und in angepasster Form den Integrationsbeauftragten der Einwohnergemeinden zur Verfügung stehen. Ein Pilotversuch zur Umsetzung des Kurzassessments wurde im Herbst 2022 in fünf Sozialregionen gestartet. Eine Auswertung soll zeigen, ob und wie praktikabel das neue Instrument ist und wie es geeignet sowie mit welchen Ressourcen es in die Prozesse der Sozialhilfe eingebunden werden muss. Nach Abschluss des Pilotprojekts Ende April 2023 ist eine flächendeckende Einführung in allen Sozialregionen vorgesehen.

Praxisassessment

Das Praxisassessment wird eingesetzt, um Aspekte der Arbeitsmarktfähigkeit einer Person zu überprüfen. Dies beinhaltet eine Prüfung, ob eine Person grundsätzlich arbeitsmarktfähig ist falls ja, in welchem Ausmass oder ob und wie eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz eingesetzt werden kann. Personen, bei denen keine Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit erforderlich ist, sind nicht für ein Praxisassessment vorgesehen. Die Resultate des Praxisassessments werden dokumentiert und in Form von Empfehlungen an die zuweisende Stelle und die Teilnehmenden weitergegeben. Diese Empfehlungen werden verbindlich in den individuellen Hilfsplan von Sozialhilfebeziehenden aufgenommen. Die Zuweisung ins Praxisassessment erfolgt durch die fallführende Stelle, während die kommunalen Integrationsbeauftragten (IB) für die Anmeldung von Personen zuständig sind, die keine Sozialhilfe beziehen.

Das Praxisassessment wurde auf der Basis eines Musterkonzepts des Bundes und der Berner Fachhochschule von einer kantonalen Arbeitsgruppe entwickelt. Die inhaltliche Ausrichtung und der Umfang werden im Rahmen eines im Dezember 2022 gestarteten Pilotversuchs überprüft. Ebenso sind die Schnittstellen zu anderen Regelstrukturangeboten im Bereich der beruflichen Laufbahnplanung zu klären. Der Pilotversuch wird in den vier Gemeindewerken im Kanton Solothurn (Netzwerk, Oltech, Prowork und Regiomech) standardisiert durchgeführt. Die Auswertung und der Entscheid über die definitive Einführung bzw. ggf. allfällige Anpassungen der Idee und des Inhalts des Praxisassessments sind für das zweite Halbjahr 2023 geplant.

Vertiefte Potenzialerfassung

Im Berichtsjahr 2022 wurde ein Konzept für die vertiefte Potenzialerfassung entwickelt, das als Ergänzung zum Kurzassessment gedacht ist. Insbesondere bei Personen oder Fällen mit komplexem Integrationsbedarf und sogenannter Mehrfachthematik erscheint eine zentrale Abklärungsstelle notwendig, die über ein Netzwerk von Fachpersonen verfügt, um individuelle interdisziplinäre Integrationsplanungen erstellen zu können. Die hohen Anforderungen an diese Stelle übersteigen die Möglichkeiten einer typischen fallführenden Person in der Sozialhilfe bzw. einer ganzen Sozialregion. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Einzelfälle handelt, die ein hohes Mass an interdisziplinärem Fachwissen und fundiertem Strukturwissen erfordern.

Es konnte eine Trägerschaft gefunden werden, die bereit ist, das Konzept in einem rund zweijährigen Pilotversuch zu erproben. Dieser Pilotversuch dient gleichzeitig als Übergangslösung, welche mit dem Staatssekretariat für Migration SEM zur Umsetzung der IAS (Integrationsagenda Schweiz) vereinbart wurde. Die definitive Einführung ist abhängig von der Evaluation des Pilotversuchs. Gleichzeitig soll auch überprüft werden, welche Institution oder staatliche Stelle sich am besten für die dereinstige Umsetzung dieser Aufgabe eignet.

3.1.2 Soziale Integration – Zusammenleben

Die soziale Integration ist ein kommunales Leistungsfeld und die Projektleitung obliegt dem VSEG als Vertretung der Einwohnergemeinden. Aufgrund der damals noch laufenden Gesetzgebungsprozesses im Bereich der Freiwilligenarbeit sowie der Neukonstituierung des VSEG-Vorstandes, erfolgte die Mandatierung der Projektleitung nicht wie ursprünglich geplant im 2020, sondern im 2022. Diese Verzögerung zog eine Anpassung der gesamten Projektplanung nach sich und eine Priorisierung der Massnahmen. Der Fokus liegt nun in einem ersten Schritt auf dem Aufbau eines regionalen Mentoren-Pools und erst in einem zweiten Schritt auf dem Aufbau der regionalen Angebotsübersicht. Um die Ziele der Integrationsagenda Schweiz IAS gegenüber dem Bund zu erfüllen, erarbeitete das AGS zusammen mit dem VSEG eine Übergangslösung zum Erhalt der bestehenden Mentoringprogramme «Co-Pilot» der Caritas und «Seite an Seite» des SRK für die Dauer von 2022–2023. Der Kanton unterstützt die Gemeinden in der Umsetzung der Übergangslösung, indem er dem VSEG einen Beitrag aus dem Integrationskredit zur Verfügung stellt.

Für die Umsetzung des Mentoringprogramms wurde im 2022 eine Projektskizze erarbeitet, welche in der zweiten Hälfte 2023 als Pilotprojekt erprobt werden soll. Auch hier liegt der Fokus in einem ersten Schritt auf den Sozialhilfebeziehenden. Der Zugang zum Angebot für Ausländer und Ausländerinnen ohne staatliche Unterstützung wird anschliessend bearbeitet. Eine Herausforderung war, den Gemeinden den Mehrwert einer gut ausgebauten, koordinierten formellen Freiwilligenarbeit zu vermitteln und gleichzeitig aufzuzeigen, wie sich diese von der informellen Freiwilligenarbeit, wie beispielsweise Vereinsarbeit, unterscheidet.

3.1.3 Wirtschaftliche Integration

3.1.3.1 Bildungsintegration

Bei der Bildungsintegration handelt es sich um ein kantonales Leistungsfeld und die Projektleitung obliegt dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH). Das Modell der Bildungsintegration besteht aus drei Phasen: «Integrationsvorleistungen», «Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung» und «Berufliche Grundbildung». Ziel ist es, dass die Massnahmen der jeweiligen Phasen zielgruppenspezifisch aufgebaut sind und die Anschlussfähigkeit zwischen den einzelnen Phasen gewährleistet ist. Während in den Phasen 2 und 3 die Angebotslandschaft gegeben ist, müssen in der Phase 1 «Integrationsvorleistungen» die spezifischen Angebote bereinigt oder neu geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um Angebote für die Zielgruppen der schulungsgewohnten und schulgewohnten Personen. Grundlage der (Weiter)-Entwicklung bilden Analysen der bestehenden Angebote wie Jugendprogramme der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration und das Integrationsjahr der Regelstruktur. In die Analyse eingebunden wurden auch Resultate aus Workshops mit Fachpersonen aus der Bildungsintegration, der zuweisenden Stellen und der Integrationsfachpersonen. Das Ergebnis zeigt auf, dass für die Zielgruppe der schulungsgewohnten Personen der Bedarf an einem spezifischen Angebot gegeben ist und dass bestehende Angebote für diese Zielgruppe stärker individualisiert werden müssen. Für die Zielgruppe der schulgewohnten Personen hat die Analyse aufgezeigt, dass die bestehenden Brückenangebote der Regelstruktur optimal auf deren Bedürfnisse ausgerichtet sind. Um den Grundsätze des IIM (Vermeidung von Parallelstrukturen sowie die Gewährleistung von bedarfsgerechten Angeboten) nachzukommen, wurde entschieden, dass die Zielgruppe standardisiert dem bestehenden Brückenangebot der Regelstruktur zugewiesen wird und kein neues Angebot zu schaffen ist. Im Fokus steht als Folgeschritt die Weiterführung der Konzipierung und Einführung des spezifischen Angebots für schulungsgewohnte Personen. Zentral ist neben der inhaltlichen Anpassung auch, dass die Prozesse und Schnittstellen zur durchgehenden Fallführung konkretisiert und standardisiert werden. Weiter soll die Klärung des Zugangs statusunabhängig und unabhängig vom Bezug staatlicher Leistungen zum spezifischen Angebot für schulungsgewohnte Personen erfolgen.

Die Abstimmung der Prozesse und die Schnittstellenklärung zur durchgehenden Fallführung werden von der Projektleitung als grosse Herausforderung genannt. Dies aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungsstadien der Teilprojekte, welche eine laufende Abstimmung erfordern. Auch die Klärung des Zugangs für Ausländer und Ausländerinnen ohne staatliche Unterstützung wird als Herausforderung wahrgenommen und ist es auf der Ebene des Gesamtprojektes zu klären.

3.1.3.2 Arbeitsintegration

Die Arbeitsintegration ist ein kantonales Leistungsfeld und die Projektleitung obliegt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem AGS, da dieses für die Integration der Zielgruppe der Sozialhilfebeziehenden zuständig ist. Das Modell der Arbeitsintegration wird in vier Module aufgeteilt «Beschäftigung 1», «Beschäftigung 2», «Zugang öffentliche Arbeitsvermittlung öAV» und «Arbeitsmarktliche Massnahmen». Das Modul 3 «Zugang öAV» ist das zentrale Element, mit welchem gezielt die Festigung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Erreichung der Vermittelbarkeit einer Person im Vordergrund steht. Der Projektplan wurde gemeinsam mit dem AWA und dem AGS erarbeitet und konnte weitestgehend eingehalten werden. Der Schwerpunkt lag 2020 und 2021 auf der

Erarbeitung des Moduls «Zugang öAV» und dies in Zusammenarbeit mit Vertretungen der RAV, Gewerkschaften, Anbietenden Arbeitsmarktintegration sowie den Sozialregionen. Ziel dieses Moduls ist es, mittels Test-Arbeitsintegrationsprogrammen eine nachhaltige Integration von Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt oder den Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Art. 59d AVIG zu erlangen. Dies gelingt durch Einsätze im zweiten und ersten Arbeitsmarkt. Im zweiten Arbeitsmarkt erfolgt der Aufbau, die eigentliche Qualifizierung einer Person durch Einsätze im ersten Arbeitsmarkt durch sogenanntes «supported employment». Die erste Phase der Umsetzung des Teilprojekts Arbeitsintegration fokussierte daher auf die Neuausrichtung der bestehenden Qualifizierung im ersten Arbeitsmarkt und wurde mit RRB Nr. 2022/1491 bewilligt. Die Testphase dauert von Oktober 2022 bis Juni 2025. Wichtig für das Gelingen dieser Testphase ist, dass genügend Einsatzplätze im ersten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Die Akquise hängt u.a. von der Konjunktur sowie der Bereitschaft der Arbeitgebenden ab.

Die Neuausrichtung der Qualifizierung in den ersten Arbeitsmarkt hat einen erheblichen Einfluss auf die bestehenden Massnahmen der Arbeitsintegration. Im Rahmen der Umsetzung des Test-Arbeitsintegrationsprogramms wird eine Evaluierung stattfinden. Damit sollen einerseits Lücken in der gesamten Arbeitsintegration eruiert werden und andererseits die Grundlage für die Klärung der Zuständigkeit des Moduls 3 geschaffen werden. Auch soll der Einsatz von Einarbeitungszuschüssen geprüft werden.

3.1.4 Sprachliche Integration

3.1.4.1 Frühe Sprachförderung

Förderangebote für 0 bis 4-jährige Kinder fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Ziel der «Frühen Sprachförderung» ist es, dass sich 80 Prozent der Kleinkinder aus fremdsprachigen Familien bei Kindergarteneintritt in Deutsch verständigen können. Dazu soll ein bedarfsgerechtes Angebot (z.B. Spielgruppe oder Kita) inklusive der entsprechenden Instrumente etabliert werden, das für alle Familien zugänglich ist. Das AGS als zuständiges kantonales Amt hat in Zusammenarbeit mit dem VSEG entschieden, dass es für die Gemeinden ein Angebotsobligatorium geben soll und kein Besuchsobligatorium für die Kinder. Die gesetzliche Grundlage wurde erarbeitet und befindet sich seit November 2022 in Vernehmlassung. Die Frist läuft bis Ende Februar 2023. Der RRB zu Botschaft und Entwurf ist für Mai 2023 vorgesehen. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen ist per 1. Januar 2024 geplant.

Im 2022 haben zwei Informationsanlässe für Gemeinden zum Thema stattgefunden und 22 Gemeinden haben sich angemeldet, bereits ab 2023 ein Angebot im Bereich der frühen Sprachförderung anzubieten. Die Einführung der Frühen Sprachförderung wird durch eine Einführungspauschale unterstützt. Die Höhe der Einführungspauschale bemisst sich an der Gemeindegrösse (Einwohnerzahl) und beträgt zwischen CHF 4'000.00 und CHF 13'000.00. Die Einführungspauschale ist für den zeitlich definierten Rahmen der zweijährigen Aufbauphase vorgesehen und unterstützt die Einführung der neuen Aufgabe auf kommunaler Ebene inkl. Strategieentwicklung und Qualitätssicherung in den Jahren 2022 und 2023. Die flächendeckende Umsetzung der frühen Sprachförderung ist auf Schuljahr 2024/2025 vorgesehen. Um die Erreichung der Zielgruppen sicherzustellen, ist der Aufbau eines Netzwerkes von Schlüsselpersonen vorgesehen.

Die Vielzahl der Gemeinden und deren Heterogenität ist eine Herausforderung für die Umsetzung des Projekts und zieht einen hohen Beratungsaufwand für die zuständige kantonale Stellenach sich.

3.1.4.2 Sprachförderung ab 16 Jahren

Die Sprachförderung ab 16 Jahren ist ein kantonales Leistungsfeld und liegt in der Zuständigkeit des AGS. Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 hat der Regierungsrat das kantonale Konzept der Sprachförderung ab 16 Jahren genehmigt (RRB Nr. 2022/800). Das Konzept wurde gemeinsam mit den zuständigen Regelstrukturen entwickelt, wodurch Doppelspurigkeiten verhindert und die verschiedenen Angebote gut aufeinander abgestimmt werden konnten. Die Angebote sind statusunabhängig und unabhängig vom Bezug staatlicher Leistungen zugänglich (mit Ausnahme der Angebote der fachlichen Sprachförderung). Das Konzept wird ab 2024 umgesetzt. Im Bereich der strukturellen Sprachförderung, welche allgemeine Deutschkenntnisse vermittelt, konnte mehrheitlich auf das bewährte bestehende Angebot an Deutsch- und Integrationskursen (inkl. Kinderbetreuung während den Sprachkursen) zurückgegriffen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit eines Kostenerlasses für Personen mit geringen finanziellen Mitteln. Die fachbezogene Sprachförderung findet in den Programmen der Arbeitsmarktintegration (AMI), im Deutschcenter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) sowie in Unternehmen, die solche Angebote buchen, statt. Die bestehenden Angebote sind aufeinander abgestimmt, wobei der Bedarf nach weiteren Angeboten noch nicht geklärt ist. Hinsichtlich der fachbezogenen Sprachförderung wird 2023/2024 bei den Unternehmen im Kanton Solothurn eine Bedarfsabklärung durchgeführt. Je nach Resultat wird eine Anpassung des Sprachförderkonzepts notwendig.

Auch die Sprachanwendung im Alltag ist ein wichtiger Bestandteil des neuen Konzepts. In zahlreichen Gemeinden bestehen bereits heute Konversationsangebote mit Freiwilligen. Ausserdem bestehen weiterhin auch Konversationskurse für Personen, welche beim schriftlichen Spracherwerb keine Fortschritte mehr erzielen, bei denen jedoch die Förderung des mündlichen Spracherwerbs weiterhin angezeigt ist. Die Leistungsvereinbarungen mit den Sprachkursanbietenden gemäss neuem Sprachförderkonzept ab 16 Jahren werden mit den Anbietenden der Deutsch-Integrationskursen im 2023 ausgehandelt.

Eine Herausforderung für die zuständigen Ämter und Anbietenden stellt die bedarfsgerechte Planung der Angebote dar, dies angesichts der stark schwankenden Anmeldezahlen. Auch die unterschiedlichen Bundesvorgaben von SEM und SECO stellen eine Herausforderung dar, da auf Kantonsebene gemeinsame Nenner gefunden werden müssen.

3.2 **Armutsprävention und -bekämpfung**

Im Rahmen des Legislaturplans 2017–2021 hat sich der Regierungsrat das Ziel gesetzt, Armut im Kanton Solothurn zu bekämpfen. Insbesondere seien dabei Massnahmen zu planen, wie Alleinerziehende und Personen über 50 Jahre wieder eine (stärkere) wirtschaftliche Selbständigkeit erreichen können. Mit der Erarbeitung eines entsprechenden Projektes wurde das AGS betraut. Wegen der Coronapandemie geriet das Projekt in Verzug und wurde 2022 wiederaufgenommen. Nach einer Auslegung und der Aufarbeitung von Schnittstellen zum IIM wurde ein Projektplan mit dem Ziel eines Aktionsplans und einer dazugehörigen Umsetzungsplanung erarbeitet. Der Projektplan soll im ersten Quartal 2023 durch die IIZ-Leitung genehmigt werden. Das Entwicklungs- und Koordinationsgremium unterstellte die Steuerung und Koordination des Projektes der IIZ.

Eine Schwierigkeit stellt die Koordination der Aufgaben mit den verschiedenen involvierten Akteuren und Akteurinnen dar.

3.3 **«Aktionsplan Behinderung – Zusammenleben im Kanton Solothurn»**

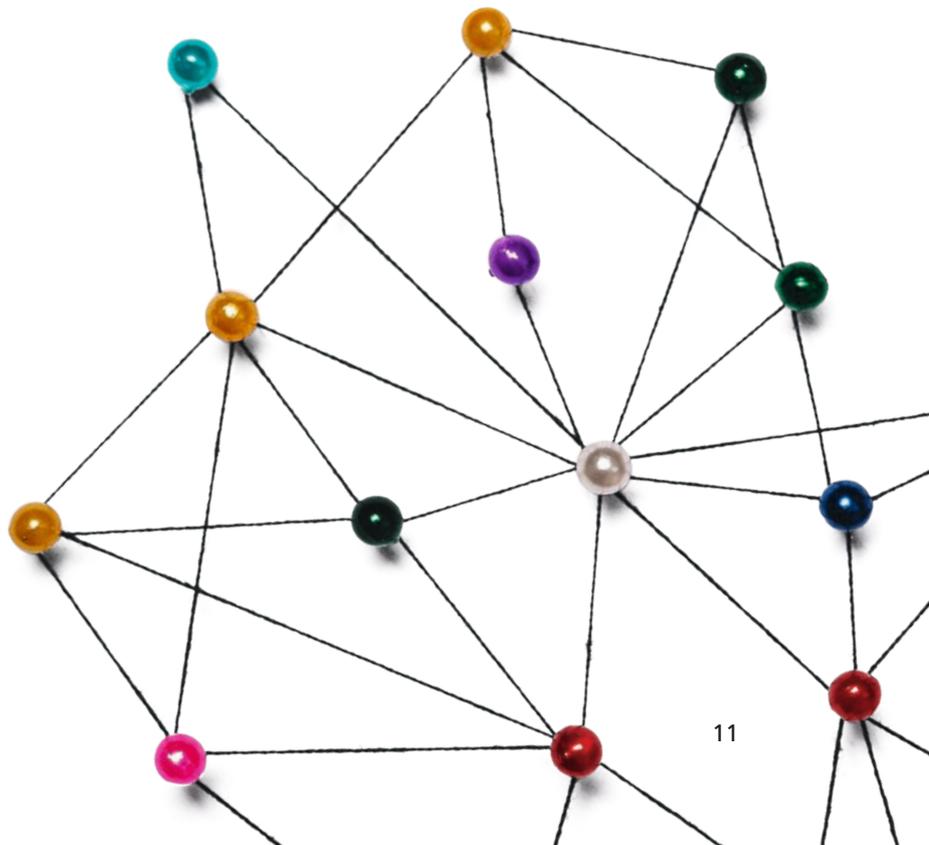
Die Weiterentwicklung des Bereichs «Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» ist als Querschnittsthema in die IIZ aufgenommen worden. 2021 hat der Regierungsrat das «Leitbild Behinderung 2021 – Zusammenleben im Kanton Solothurn» verabschiedet und im Legislaturplan 2021–2025 ist dessen Umsetzung und die Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Kanton Solothurn als Ziel definiert. Im 2022 wurde bezüglich der Erarbeitung des Aktionsplanes ein entsprechender Projektplan ausgearbeitet und Ende Jahr vom IIZ-EKG zu Händen des Regierungsrates verabschiedet. Der Beschluss der IIZ-Leitung sowie des Regierungsrates zur Genehmigung dieses Projektplanes erfolgt im ersten Quartal 2023. Weiter ist 2023 eine Bestandsaufnahme zu den bereits laufenden oder geplanten Massnahmen vorgesehen. Diese Aufgabe obliegt den jeweils in den verschiedenen Bereichen (Bildung, Arbeit, Verkehr usw.) zuständigen Departementen respektive Ämtern.

Eine grosse Herausforderung ist die Projektkoordination, da es sich bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen um eine Thematik handelt, die praktisch alle kantonalen Ämter betrifft (Querschnittsthema). Die Ausgangslage für die einzelnen Ämter unterscheidet sich dabei stark. Die Massnahmen werden demzufolge auf unterschiedlichen Ebenen definiert werden, weshalb es herausfordernd sein dürfte, diese anschliessend in einem einheitlichen Aktionsplan abzubilden. Auch die personellen und finanziellen Ressourcen in den verschiedenen Ämtern in Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes sind herausfordernde Themen.

4. Kommunikation

Die Zuständigkeit der Kommunikation zu IIZ-Projekten liegt bei der jeweiligen Regelstruktur. Genaue Abläufe und Kommunikationswege sollen in einem Kommunikationsleitfaden definiert werden. Dieser erscheint im Verlauf des Jahres 2023.

Die wichtigste Zielgruppe der Kommunikation sind aktuell die Sozialregionen. Durch die Umsetzung des Teilprojekts «Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung» werden einige alltagspraktische und alltagsrelevante Veränderungen auf sie zukommen. Die Geschäftsstelle IIZ und die AGS-Leitung haben im vergangenen Geschäftsjahr sowohl im VSEG-Vorstand wie auch in der Sozialkonferenz SoSoz und der Sozialpräsidienkonferenz über Strategie, Inhalt und Zeitplan informiert. Für das Jahr 2023 ist eine umfangreichere Informationstagung vorgesehen.



5. Finanzen

Gemäss RRB 2020/1317 entscheidet die IIZ-Leitung über die Verwendung von Bundes- und Drittmitteln. Dies betrifft aktuell hauptsächlich die Rückstellungen 2019–2021 aus der Integrationspauschale (IP), welche zweckgebunden für die Integration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen und die Umsetzung des IIM einzusetzen ist. Die Verwendung dieser Mittel wurde im Rahmen der Umsetzung des KIP 2bis geplant und dem IIZ-EKG am 15.12.2021 zur Kenntnis gebracht. Das entsprechende Budget wurde mit RRB 2021/1712 vom Regierungsrat genehmigt. Für die Ausgabenplanung und die Priorisierung der zu finanzierenden Projekte ist das IIZ-EKG zuständig. Die Abläufe und Zuständigkeiten wurden im «Leitfaden zur Verwendung von Rückstellungen aus der Integrationspauschale für die Erarbeitung und Umsetzung des Integralen Integrationsmodells» definiert und vom IIZ-EKG verabschiedet. In welcher Form und mit welchen Kompetenzen das IIZ-EKG zukünftig über die IP befinden wird, soll mittels RRB definiert werden.

Eine Ausgabenplanung 2023, welche die Mittelverteilung konkretisiert, wurde dem IIZ-EKG vom 28.11.2022 vorgelegt. Eine detailliertere Darstellung zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde per 15.03.2023 von der Geschäftsstelle IIZ eingefordert. Mit der Ausgabenplanung soll aufgezeigt werden, wie die IP-Rückstellungen sinnvoll und zielführend bis Ende 2023 eingesetzt werden können. Nicht verwendete Mittel aus diesen Rückstellungen müssen dem Staatssekretariat für Migration SEM per Ende 2023 zurückerstattet werden.

**Interinstitutionelle
Zusammenarbeit IIZ**

Geschäftsstelle IIZ
p.A. Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 23 23
geschaeftsstelle@iiz.so.ch
iiz.so.ch

